Verschulben treffe. Die von den Sachverständigen über die mögslichen Ursachen der ungesunden Beschaffenheit der Milch geäußerten Ansichten beweisen ein solches Verschulden nicht; sie thun nicht dar, daß und wie die einzelnen Beklagten es an der einem ordentslichen Landwirthe zuzumuthenden Sorgsalt in Bezug auf die Milchproduktion hätten fehlen lassen und ebenso ist nicht erwiesen, daß die Veklagten etwa wissenklich ungesunde Milch gesliesert hätten.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung der im Rubum dieses Urtheil sub 8—12 genannten Beklagten wird nicht eingetreten. Dagehen wird, unter Abweisung der Beschwerde des Klägers, die Weiterziehung der übrigen Beklagten dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositiv 1 des angesochtenen Urtheils des Obergerichtes der Kantons Luzern die Klage des gänzlichen abgewiesen wird.

48. Urtheil bom 5. Juni 1891 in Sachen Suet und Genoffen gegen Caisse des Propriétaires.

- A. Durch Urtheil vom 6. Mai 1890 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden erkannt:
- 1. Das klägerische Begehren wird insoweit als berechtigt ersklärt, als die Caisse des Propriétaires ein Konkursprivilegium blos für denjenigen Theil ihrer Forderung zu beanspruchen hat, welcher aus seit dem Tage des Liquidationsbeschlusses der Gesellsschaft Kursaal Maloja (3. Januar 1885) an die Liquidatoren dersselben gemachten Vorschüssen herrührt, wogegen sie für den Betrag der vorher gemachten Zahlungen in die fünfte Klasse zu kolloziren ist.
- 2. Derjenige Gewinn, welcher aus der Anfechtung und gerichtlichen Kemedur des beklagtischen Privilegiumsanspruches, respektive des solchen anerkennenden Kreditorenbeschlusses erwächst, ist auf die Kläger und Intervenienten im Verhältniß ihrer ungedeckt bleibenden Guthaben an die Wasse Kursaal Maloja beziehungs=

weise ihrer im Sinne der Erwägung 8 als Gläubiger der Masse Renesse Kursaal treffenden Antheile zu repartiren.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Aläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, das Bundesgericht wolle erkennen:

- 1. Die Weiterziehung der Kläger ist begründet und hat ein vom Kantonsgerichte Graubünden auf Grund der Art. 582 und 666 O.-R. angenommenes Vorzugsrecht der Caisse des Propriétaires in Brüsselfür an die Privatliquidatoren der Aktiengesellschaft Hôtel Kursaal de la Maloja vor Konkursausbruch über letztere gemachte Vorschüsse nicht statt.
- 2. Dagegen sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 8. Mai 1890 für die Banque liegeoise und Henri Mans gegenüber der Caisse des Propriétiares inter partes sediglich in formelle Nechtskraft erwachsen.

3. Alles unter Koftenfolge.

Der Vertreter der Banque liégeoise in Littich beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen, dieselbe habe an dem für die Klagepartei resultirenden Prozesergebnisse nach Verhältniß ihrer Forderungen an die Konkursmasse Hotel Kursaal Maloja, einschließlich der von der Masse des Grafen Kenesse hergeleiteten, zu partizipiren und es sei die Klagepartei zu einer Prozesentschädigung an sie zu verurtheilen.

Der Vertreter bes H. Mans stellt für seine Partei den gleichen Antrag.

Der Bertreter der Beklagten Caisse des Propriétaires trägt, indem er die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreitet, auf Ab-weisung der Beschwerde der Gegenpartei und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an; er bemerkt, daß es zwar seiner Partei gleichgültig sein könne, wer sich in das etwa für die Klagepartei resultirende Prozesergebniß theile, daß aber immerhin nur der beklagten Partei, nicht aber den Klägern eine Sinwendung gegen die Berechtigung der Intervenienten zu Stellung ihrer Begehren zustehe und daß er eine solche nicht erhebe.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 12. Januar 1882 wurde unter der Firma Société anonyme de l'Hôtel Kursaal Maloja eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Maloja (Gemeinde Stampa) zum Zwecke des Betriebes

eines Hotel-Kursaal auf Maloja gegründet. Am 3. Januar 1885 beschloß die Generalversammlung der Aftionäre mit Rücksicht auf die unaunstige Finanzlage dieser Gesellschaft deren Auflösung und die Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bezeichnete als Liqui= batoren. "welche kollektiv für die Aktiengesellschaft Kursaal de la Maloja in Liquidation rechtsverbindlich unterzeichnen werden." die Herren J. J. Dedual, alt Regierungsrath und Rechtsanwalt in Chur und Guftav Charlier, Ingenieur in Bruffel. Diefer Beschluß wurde im Handelsregister eingetragen und im schweizerischen Handelsamtsblatte vom 11. Februar 1885 veröffentlicht. Um 21. April 1885 schlossen die Liquidatoren mit der Aktiengesell= schaft Caisse des Propriétaires in Bruffel einen Vertrag ab, wodurch letztere sich unter gewissen Bedingungen verpflichtete, die "für die Liquidation und den Unterhalt des Hotels und der Liegenschaften der Aftiengesellschaft Hôtel Kursaal de la Maloja" nöthigen Summen vorzuschießen. In Art. 2 dieses Vertrages ist bestimmt: Les liquidateurs garantissent à la Caisse pour ses avances la position privilégiée analogue à l'art. 162 du Code Grison, première classe, ces avances étant à considérer exclusivement comme frais de liquidation et dépenses faites pour l'entretien de l'immeuble et devant être pavés avant tout antre créditeur. Am 30. Juni 1885 reichte ber Liquidator J. J. Dedual dem Kreisgerichte Bergell einen Vermögensstatus der Gesellschaft Hotel Kursaal Maloja ein, woraus fich beren Ueberschuldung ergab; am 27. Juli gleichen Jahres eröffnete baraufhin das Kreisgericht ben Konkurs über die Ge= fellschaft, indem es als Liquidatoren die bisherigen 3. 3. Dedual und G. Charlier sowie Thom. Fanconi in Samaden bezeichnete. Im Konkurse der Gesellschaft machte die Caisse des Propiétaires eine Forderung von 130,710 Fr. nebst Zinsen geltend, für welche ste nach Maßgabe bes mit den Liquidatoren am 21. April 1885 abgeschlossenen Vertrages das Konkursprivileg erster Klasse beanspruchte. Die Konkursmasse Hotel Kursal Maloja erkannte durch wiederholte Beschlüsse von Gläubigerversammlungen sowohl die Forderung als das beanspruchte Konkursprivileg an. Dagegen wurden Forderung und Privileg von den gegenwärtigen Klägern, welche Forderungen im Konkurse der Gesellschaft angemeldet

hatten, bestritten. Dieselben erhoben gegen die Caisse des Proprietaires gerichtliche Klage, mit welcher sie Ausschluß der fraglichen Forberung von ber Kontursmaffe und Aberkennung bes beanspruchten Borrechts beantragten mit der Maßgabe, "daß die "aus der Nichtanerkennung der genannten Forderung und bes ge= "nanten Privilegiums für die Konkursmasse resultirenden Bor= "theile lediglich benjenigen Gläubigern zu gute gu kommen haben, "welche am gegenwärtigen Prozeß als Kläger und Litiskonsorten "theilnehmen, soweit nämlich beren Forderungsrechte geben." Im Prozesse schlossen sich ber Klage als "Intervenienten" (unter Berufung auf § 49 ber graubundnerischen Civisprozegordnung) an bie Banque liégeoise in Lüttich und H. Mans in Bruffel, welche theils birekt Gläubiger der Aktiengesellschaft Hotel Kursaal Maloja sind, theils in deren Konkurse als Gläubiger der Kon= fursmaffe Renesse Rechte geltend machten, welche dieser gegenüber ber Aftiengesellschaft zustehen sollen. Die Kläger beftritten ben "Intervenienten" das Recht zum Anschluß an die Klage, indem ste wesentlich einwendeten, die Banque liegeoise habe in der Kreditorenversammlung für Anerkennung der Forderung und des Vor= rechts ber Caisse des Propriétaires gestimmt und sei baber zur Bestreitung nicht mehr befugt; die Ansprache ber Masse Renesse an die Konkursmasse der Aktiengesellschaft, aus welcher H. Mans fein Recht zur Intervention einzig herleite, sei bestritten und nicht liquid. Die beklagte Caisse des Propriétaires ihrerseits bestritt die Berechtigung der Banque liégeoise und des H. Mans zum Anschlusse an die Klage eventuell nicht, trug bagegen sachlich auf gangliche Abweifung ber Klage an. Die erste Instanz (Bezirksgericht Maloja) hat ausgesprochen, es sei zum Prozesse neben den Rlägern die Banque liegeoise legitimirt, nicht dagegen H. Mans; im Fernern hat sie die streitige Forberung anerkannt, bagegen das für dieselbe beanspruchte Vorrecht als gesetzlich unbegründet abgewiesen. Auf Appellation sämmtlicher Parteien hat bas Kantonsgericht des Kantons Graubunden in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. In zweiter Instanz war der Bestand ber Forberung ber Beklagten nicht mehr beftritten, sondern nur noch das für dieselbe beanspruchte Vorrecht sowie die Berechti= gung der Banque liégeoise und des H. Mans zum Anschlusse

an die Klage. Die Borinstanz hat letztere (für beide sogenannten Intervenienten) anerkannt, ebenso das von der Beklagten beanspruchte Borrecht, insoweit als die in Rede stehende Forderung wirklich aus Borschüssen herrühre, welche auf Grund des Abstommens vom 21. April 1885 den Liquidatoren gemacht worden seinen und nicht (wie dies für einen zissermäßig nicht bezeichneten Theil der Forderung der Fall sei) aus frühern Borschüssen.

- 2. Die Kompetenz bes Bundesgerichtes hängt bavon ab, ob in der Sache eidgenössisches oder aber kantonales Recht anwendbar ist. Die übrigen Voraussehungen der bundesgerichtlichen Kompetenz nämlich, insbesondere der gesetzliche Streitwerth, sind gegeben. Im Streite liegt das von der Caisse des Propiétaires, welche sormell als Beklagte, materiell dagegen als Ansprecherin erscheint, sür ihre Forderung von 130,710 Fr. beanspruchte Konkursvorrecht erster Klasse, welches von den Klägern im Interesse der vorgängigen Besriedigung ihrer Forderungen bestritten wird. Der Werth dieses streitigen Rechts übersteigt aber den Betrag von 3000 Fr. offendar um ein bedeutendes.
- 3. Neber den streitigen Anspruch (das bestrittene Konkursvor= recht) selbst ist nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden. Denn die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse richtet sich (abgesehen vom Konkurse von Gisenbahngesellschaften) zur Zeit noch ausschließlich nach kantonalem Recht. Das kantonale und nicht das eidgenössische Recht bestimmt die Ronkursklassen und die Kriterien, nach welchen sich die Gin= reihung der Forderungen in dieselben richtet. Bur Entscheidung über den Anspruch selbst ist also das Bundesgericht nicht kompetent. Dies schließt aber, gemäß ber konstanten Praris bes Bunbesgerichtes (siehe Entscheidung in Sachen Trafford gegen Blanc, Amtliche Sammlung VIII, S. 318 Erw. 3) nicht aus, daß bas Bundesgericht insoweit kompetent ift, als über einzelne ber End= entscheibung präjudizielle Rechtsfragen vom kantonalen Richter nach eidgenössischem Rechte entschieden worden ist ober zu ent= scheiben war. Insoweit ist eben ber Rechtsstreit nach eibgenössi= schem Rechte zu beurtheilen und liegen baber die Voraussehungen bes Art. 29 D.=G. vor.
- 4. Wie sich nun aus dem Zusammenhange der Entscheidungs= gründe der Vorinstanz ergibt, beruht deren Entscheidung auf der

Annahme, der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu liquidiren, habe bie Wirkung, daß das Vermögen der Verfügung der Organe der Aftiengesellschaft oder ber Aftionare eutzogen werde und in feinem Beftande zur Zeit bes Auflösungsbeschlusses eine zur Befriedigung der Gläubiger bestimmte Masse bilde, welche von den (in erster Linie offenbar als Bertreter ber Gläubigerschaft aufgefaßten) Liquidatoren nach Rang und Recht zu vertheilen sei. Von dieser Auffassung aus= gehend, gelangt die Vorinstanz zu dem Schlusse, daß zu Abwickelung ber Gesellschaftsgeschäfte von den Liquidatoren kontrabirte Schulden in der Liquidation (wie die Masseschulden im Konkurse) vorab, vor allen andern Forderungen, zu befriedigen seien; dieses schon in der Liquidation bestehende Vorrecht übertrage sich sodann auch auf ben Konkurs, wenn dieser ber freiwilligen Liquidation nachfolge. Danach beruht denn die vorinstanzliche Entscheidung nicht ausschließlich auf kantonalem sondern theilweise auf eidgenössischem Rechte. Die Frage zwar, ob ein in der Liquidation der Aftiengesellschaft bestehendes Vorrecht der von den Liquidatoren kontrahirten Schulden auch im Konkurse Geltung habe, ware kantonalen Rechtens. Dagegen ist die andere Frage, ob ein solches Vorrecht in der Liquidation der Aktiengesellschaft überhaupt bestehe, eibgenössischen Rechtens. Denn das Rechtsverhältniß der Aktiengesellschaft in Liquidation wird durchaus durch das eidgenössische Obligationenrecht und gar nicht mehr durch das kantonale Recht beherrscht. Das Bundesgericht ist demnach kompetent, die Frage zu prüfen, ob biejenige Auffassung ber Gestaltung bes Rechtsver= hältnisses der Aftiengesellschaft in Liquidation, wie sie der vorinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegt, bem eidgenössischen Rechte entspreche; ist dies zu verneinen, so muß die vorinftanzliche Entscheidung, da die fragliche Annahme für dieselbe kaufal ift, aufgehoben werden, wogegen allerdings das Bundesgericht ein neues Urtheil über den streitigen Anspruch selbst (die kantonal= rechtliche Frage bes Konkursprivilegiums) nicht ausfällen kann, sonbern die Sache zu neuerlicher Entscheidung auf Grund bes bundesgerichtlichen Urtheils an die Vorinstanz zurückweisen muß.

5. Ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde im angegebenen Sinne kompetent, so muß sich zunächst fragen, ob die als Intervenienten aufgetretenen Parteien, welche binnen nützlicher Frist ein Rechtsmittel gegen das angefochtene Urtheil nicht eingelegt haben, nichtsbestoweniger berechtigt seien, zu verlangen, daß eine von den Klägern erstrittene Abanderung dieses Urtheils auch ihnen zu gute komme, oder ob nicht vielmehr ihnen gegenüber dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei. Dabei ist por Allem flar, daß von einem Anschlusse ber Intervenienten an die Beschwerde der Klagpartei nicht die Rede sein, es sich vielmehr nur fragen kann, ob nicht die Ergreifung des Rechtsmittels burch die Hauptpartei ipso jure auch zu ihren Gunsten wirke. Diese Frage ist vom Bundesgerichte felbständig zu prufen. Durch die Vorinstanz ist freilich in für das Bundesgericht verbindlicher Weise entschieden, daß die sogenannten Intervenienten berechtigt waren, sich vor den kantonalen Instanzen der Klage für ihre Forberungen anzuschließen. Allein badurch ift nicht entschieden, ob fie gegen bas kantonale Urtheil selbständig bas Rechtsmittel ber Weiterziehung an das Bundesgericht ergreifen mußten, ober viel= mehr die Berufung der Hauptpartel auch für sie wirkte. Diese Frage ist nicht eine folche bes fantonalen fondern des eidgenöffi= schen Prozegrechtes und an Hand der Vorschriften bes eidgenössi= schen Rechtes beziehungsweise in Ermangelung ausbrücklicher bundesgesetlicher Vorschriften an Hand allgemeiner Rechtsgrund= sähe zu beurtheilen. Das kantonale Prozegrecht kommt nur inso= fern in Betracht, als baburch bie rechtliche Stellung ber Parteien por ben kantonalen Gerichten bestimmt wurde. Die Frage ist in ersterwähntem Sinne zu beantworten. Eine Nebenintervention liegt nicht vor. Die Intervenienten haben nicht einfach den Antrag ber Rlager, daß zu beren Bortheil Beftand und Borrecht ber Forderung der Beklagten aberkannt werden, unterstützt, sondern fie haben sich der Bestreitung der Ansprüche der Beklagten zu ihrem eigenen Bortheil, mit bem Untrage, für ihre eigenen Forderungen an einem allfälligen Prozegergebnisse zu partizipiren, gestützt auf § 163 bes graubundnerischen Privatrechts angeschlossen. Ihre Stellung ift alfo nicht diejenige von Rebenintervenienten, sondern gleich berjenigen einer britten Partei (eines Hauptintervenienten), welche auf ben Streitgegenftand konkurrirend mit dem ursprünglichen Rlager Unspruch erhebt. Danach wirfte benn aber bas von ber ursprünglichen Klagepartei ergriffene Rechtsmittel nicht von selbst auch für die Intervenienten, sondern mußten diese bas

Rechtsmittel selbständig ergreifen; andernfalls erwuchs das Urtheil ihnen gegenüber in Rechtstraft. Wenn die Beklagte heute geltend gemacht hat, nur sie, nicht aber die Kläger seien berechtigt, den Intervenienten diese Einwendung entgegen zu stellen, so ist dies nicht richtig. Denn die Intervention der Banque liegeoise und des H. Mans richtete sich ja nicht nur gegen die Beklagte, sondern auch gegen die Kläger, indem die Intervenienten konkurrirend mit diesen Anspruch auf das Prozesergebnis erhoben.

6. Ift somit auf die Beschwerde der Kläger im oben angegebenen Sinne einzutreten, so erscheint dieselbe als begründet. Es kann in der That einem Zweifel nicht unterliegen, daß die vor= instanzliche Auffassung des Rechtsverhältnisses der Aftiengesellschaft in Liquidation eine rechtsirrthumliche ift. Durch ben Auflösungs= beschluß wird das Vermögen der Aftiengesellschaft nicht der Dispofition ber Organe ber Aftiengesellschaft ober ber Aftionare entzogen und den Gläubigern zur Befriedigung überwiesen. Die Aftienge= sellschaft dauert vielmehr, zu Zwecken der Liquidation, als "Liquidationsverein auf Aktien" fort; die Liquidatoren sind, wie aus Art. 666 D.-R. sich unzweideutig ergibt, in keiner Weise Vertreter der Gesellschaftsgläubiger, sondern die Vertreter und Mandatare der Attiengesellschaft in Liquidation; sie bilden den "Vorstand der Aftiengesellschaft in Liquidation," bessen Vollmacht nur eben mit Rücksicht auf den Eintritt der Gesellschaft in Liquidation beschränkt ift, wie ja benn auch gemäß Art. 666 O.=R. in der Regel die Liquidation durch die Verwaltung, die bisherigen Gefellschaftsorgane, geschieht. Eine Rangordnung der Gläubiger in der Liquidation und bemgemäß Borrechte gewisser Gläubiger in derselben gibt es überall nicht. Es gelten vielmehr für Be= friedigung und Sicherstellung der Gläubiger nach wie vor dem Liquidationsbeschlusse die gleichen Grundsätze. Die Liquidatoren besitzen in dieser Richtung lediglich die gleichen Rechte und Pflich= ten, wie die Verwaltung der Aftiengesellschaft vor dem Auflösungs= beschlusse.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Gegenüber den Intervenienten, der Banque liégeoise in Lüttich und dem H. Mans in Bruffel, wird das angefochtene

Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 6. Mai 1890 als in Nechtsfraft erwachsen erklärt.

2. Dagegen wird die Weiterziehung der Kläger N. Huet und Genossen dahin für begründet erklärt, daß das angesochtene Urstheil, soweit es den Klägern gegenüber das von der Beklagten beanspruchte Konkursvorrecht anerkennt, ausgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung auf Grund der gegenwärtigen Entscheidung an die Vorinskanz zurückgewiesen wird.

## 49. Urtheil vom 26. Juni 1891 in Sachen Bruhin gegen Bruhin.

A. Durch Urtheil vom 29. April 1891 hat das Obergericht bes Kantons Zug erkannt:

1. Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerde das kanstonsgerichtliche Urtheil vom 23. März 1891 bestätigt;

2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und an Appellaten 20 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Zug ging dahin: 1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen; 2. Haben Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an die ihrigen 85 Kr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt. Es seien die Beklagten gemäß dem Klagebegehren zu verurtheilen, als Rechtsnachfolger der Frau Barbara Bruhin geb. Trinkler den Klägern wegen ungerechtfertigter Bereicherung grundsätlich Ersat im Betrage von 6000 Fr. zu leisten unter Kostensolge. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten auf Absweisung der Beschwerde unter Kostens und Entschädigungssfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem das Bundesgericht in der Sache der Rekurrenten gegen die Gebrüder Clemenz, Kaspar und Fridolin Bruhin seine Entscheidungen vom 13. Juni und 18. Oktober 1890 gefällt hatte (siehe dieselben Amtliche Sammlung XVI, S. 397 u. ff.,

743 u. ff.), erhoben die Rekurrenten die gegenwärtige Klage gegen die Gebrüder Clemenz, Kaspar und Fridolin Bruhin (als Erben ihrer Mutter Barbara Bruhin geb. Trinkler) sowie gegen beren Vater Fridolin Bruhin (als Rupnießer der Hälfte des Nachlasses seiner verstorbenen Chefrau). Zur Begründung der Klage berufen sie sich in rechtlicher Beziehung auf die Art. '70 und 71 D.-R., indem fie im Wefentlichen ausführen: Sie haben in die Löschung der auf dem "Wiesried" der Frau Barbara Bruhin geb. Trinkler haftenden, ihnen als Sicherheit für Dar-Iehnsforderungen an den Vater Fridolin Bruhin hinterlegten Gült über 6000 Fr. vom 8. November 1883 gemäß Schreiben des Rekurrenten Jakob Martin Bruhin an die Hypothekarkanzlei Bug vom 5. Januar 1886 ausbrücklich nur unter ber Bedingung eingewilligt, daß das Wiesried wieder als zum ganzen, damals im Eigenthum ber Frau Barbara Bruhin stehenden, Oberblachen= heimwesen gehörend eingetragen werde, respettive für sammtliche, auf letzterem haftende, den Refurrenten eingesetzte Gulten als Unterpfand eingesetzt bleiben folle. Diese Bedingung fei aber nicht erfüllt worden. Eine hypothekarische Vereinigung des Wiesriedes mit ber Gesammtliegenschaft "Oberblachen" ober bie Errichtung einer Gult auf dieser Liegenschaft einschließlich bes Wiesriedes sei nicht erfolgt; vielmehr habe Vater Bruhin die Oberblachenliegen= schaft ohne das Wiesried von seiner Frau erworben, so daß letteres in dem bald barauf erfolgten Auffalle über die Ober= blachenliegenschaft nicht inbegriffen gewesen, sondern im pfand= freien Gigenthum ber Frau Bruhin verblieben fei; die Beklagten, als Erben der inzwischen verstorbenen Frau Bruhin, besitzen daher basselbe pfandfrei, mährend die Rekurrenten im Fallimente des Vaters Bruhin erhebliche Verlufte erlitten haben. Die Beklagten seien in Folge bessen auf Kosten ber Rekurrenten ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagten bestreiten, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege; überdem haben die beklagten Söhne Bruhin geftützt auf die frühern, zwischen ihnen und den Returrenten ergangenen kantonalen und bundesgerichtlichen Urtheile die Einrede der abgeurtheilten Sache erhoben.

2. Die von den Gebrüdern Bruhin erhobene Einrede der absgeurtheilten Sache, über welche sich die Borinstanz nicht außsesprochen hat, welche aber doch vorab geprüft werden muß, ist